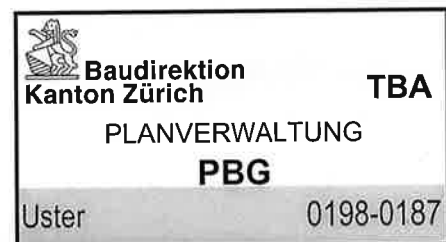


Auszug aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 11. JUN 1996

B 2

Stadt Uster

**Aufhebung und Anpassung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der
Sulzbacherstrasse S-11 (Proj. Umfahrung Sulzbach)
Heusbergstrasse bis Gemeindegrenze Gossau**Die Baudirektion verfügt gestützt
auf § 108 Abs. 1 PBG

I. An der Sulzbacherstrasse S-11 (Proj. Umfahrung Sulzbach), Heusbergstrasse bis Gemeindegrenze Gossau, Stadt Uster werden gemäss den beiliegenden Plänen die Verkehrsbau- und Niveaulinien DV Nr. 810/1972 aufgehoben. Zwischen der Heusbergstrasse und der Oberdorfstrasse werden die Bau- und Niveaulinien der bestehenden Linienführung angepasst.

II. Die Vorlage ist in der Stadt Uster während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Bau- und Niveaulinienaufhebung sowie gegen die Bau- und Niveaulinienanpassung beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Uster wird eingeladen,

- a) die Verkehrsbau- und Niveaulinienaufhebung mit Anpassung sowie die Planaufgabe rechtzeitig unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekanntzumachen.

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Sulzbacherstrasse S-11 (Proj. Umfahrung Sulzbach), Heusbergstrasse bis Gemeindegrenze Gossau, Stadt Uster die Verkehrsbau- und Niveaulinien DV. Nr. 810/1972 aufge-

hoben. Gleichzeitig wurden zwischen der Heusbergstrasse und der Oberdorfstrasse die Verkehrsbau- und Niveaulinien der bestehenden Linienführung der Sulzbacherstrasse angepasst. Pläne und Grundeigentümlerverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf.

Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Bau- und Niveaulinienaufhebung sowie Anpassung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss";

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbau- und Niveaulinienaufhebung, Anpassung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Uster, 8610 Uster (mit Bau- und Niveaulinienplan, Erläuterndem Bericht und Grundeigentümlerverzeichnis)
- Tiefbauamt
 - . Strasseninspektor
 - . Kreisingenieur IV (2-fach)
 - . Rechtsdienst
 - . Baulinienbüro

Zürich, 11. JUN 1996

Mr/mf

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Für getreuen Auszug:

Zürich, den 15. Sep. 1996 Staatskanzlei
Rechtsdienst

